



Sitzung vom

5. November 2024

Mitgeteilt den

6. November 2024

Protokoll Nr.

869/2024

Gemeinde Klosters

OP-Teilrevision "Erweiterung Deponie In den Erlen" mit Rodungsbewilligung Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Klosters** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 17. Dezember 2023 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2000 Erweiterung Deponie In den Erlen
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Erweiterung Deponie In den Erlen
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2000 Erweiterung Deponie In den Erlen

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Klosters die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) vom 22. Dezember 2023
- Rodungsgesuch vom 1. Februar 2023
Rodungsplan 1:2000 vom 10. Mai 2023
Regionaler Richtplan Prättigau Davos, Fortschreibung im Bereich Abfallbewirtschaftung (Deponie In den Erlen), von der Präsidentenkonferenz beschlossen am 10. Oktober 2022
Übersichtsplan Erweiterung Deponie Selfranga, Situation 1:25 000

- Umweltbericht vom 3. Mai 2023
- Technischer Bericht und Betriebskonzept inkl. Pläne (Übersicht, Situation, Schnitte, Phasenplan) vom 30. Mai 2023
- Lärmschutznachweis vom 25. April 2023
- Umweltbericht BAB-Verfahren vom 6. Januar 2024, ergänzt am 25. Mai 2024

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 24. Januar 2023 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 17. Dezember 2023 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 5. Januar 2024. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2024 ersuchte der Gemeindevorstand Klosters um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Klosters bildet die Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung einer Erweiterung der bestehenden Deponie "In den Erlen". Die Materialaufbereitungs- und -ablagerungssteile "In den Erlen" im Gebiet "Selfranga", östlich des Nordportals des Vereinatunnels, ist seit dem Jahre 2016 in Betrieb. Das bewilligte Nutzvolumen der Deponie umfasst 150 000 m³. Aufgrund des jährlichen Bedarfs an Deponievolumen für unverschmutztes und nicht wiederverwertbares Material ist es absehbar, dass dieses Volumen im laufenden Jahr 2024 ausgeschöpft sein wird.

Daher soll die bestehende Deponie erweitert und das Deponievolumen um rund 190 000 m³ auf neu insgesamt 340 000 m³ erhöht werden. Mit der Erweiterung soll der Deponiebedarf für die Gemeinde Klosters und für die Gemeinden im mittleren und hinteren Prättigau voraussichtlich bis ins Jahr 2034 abgedeckt werden.

Die nutzungsplanerische Umsetzung der Deponieerweiterung erfolgt mit einer Vergrösserung der bestehenden Deponiezone Typ A WEA (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen; SR 814.600) im Zonenplan. Im Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung werden Änderungen an einer Hauptleitung der Trinkwasserversorgung sowie Anpassungen bezüglich der Standorte der Druckerhöhungsanlage und des Absetzbeckens vorgenommen. Im Generellen Gestaltungsplan werden die Standorte der verschiedenen betriebsnotwendigen Infrastrukturen festgesetzt (Absetzbecken, Recycling-Tank, Brückenwaage, Radwaschanlage, Bürocontainer, Absperrung).

Für die Realisierung der Deponieerweiterung ist eine temporäre Rodung im Umfang von 5779 m² erforderlich. Die hierfür notwendige Rodungsbewilligung Nr. 18/24 des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) vom 8. August 2024 liegt vor.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan (RRIP) Prättigau/Davos übereinstimmt.

Die bisherige Festsetzung im RRIP Prättigau/Davos gilt für ein Deponievolumen von rund 150 000 m³ und reicht als Grundlage für die vorgesehene Erweiterung um mehr als das Doppelte auf insgesamt 340 000 m³ nicht aus. Hinzu kommt der Umstand, dass für die Erweiterung eine temporäre Rodung von Waldflächen von knapp 6000 m² notwendig ist. Entsprechend erfordert die geplante Deponieerweiterung eine Fortschreibung des RRIP. Die Region Prättigau/Davos hat diese Fortschreibung anlässlich ihrer Präsidentenkonferenz am 10. Oktober 2022 beschlossen. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) genehmigte die Richtplananpassung mit

Verfügung vom 23. September 2024 (Protokoll Nr. ARE 20/24). Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:2000 Erweiterung Deponie In den Erlen

Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Erweiterung Deponie In den Erlen

Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2000 Erweiterung Deponie In den Erlen

1. Rodung

Für die Realisierung der Deponieerweiterung sind temporäre Walddrodungen geplant, welche sich auf insgesamt 5779 m² Rodungsfläche belaufen. Bei dem zu rodenden Wald handelt es sich um typischen Labkraut-Tannen-Fichtenwald (Waldgesellschaft Nr. 51). Da die vorgesehene Rodungsfläche 5000 m² überschreitet, ist gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a. des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und gemäss "Vollzugshilfe Rodung und Rodungersatz" (Bundesamt für Umwelt [BAFU], 2014) vor dem Entscheid der kantonalen Behörde das BAFU anzuhören. Dieses hat mit Schreiben vom 6. April 2023 eine positive Stellungnahme zur vorgesehenen Rodung und Ersatzaufforstung abgegeben.

Die temporäre Rodungsfläche wird nach Abschluss der Deponie an Ort und Stelle wiederhergestellt. Dies kann mit aktiver Pflanzung aus standortgerechten Baum- und Straucharten und/oder anhand natürlicher Ansiedlung erfolgen. Die Deponiefläche bietet dabei gesamthaft eine Aufforstungsfläche von ca. 11 105 m². Die für das vorliegende Vorhaben projektierte Ersatzaufforstungsfläche deckt den Realersatz ab und die Deponie kann darüber hinaus als Aufforstungsfläche für andere (permanente) Rodungen in der Gemeinde Klosters verwendet werden.

Mit Verfügung Nr. 18/24 vom 8. August 2024 hat das zuständige DIEM die für das Vorhaben erforderliche Rodungsbewilligung erteilt. Diese wird koordiniert mit dem vorliegenden Genehmigungsentscheid eröffnet.

Unter Punkt 2.4 der Rodungsverfügung ("Keine erhebliche Umweltgefährdung") ist festgehalten, dass das BAFU folgenden Antrag betreffend Bodenschutz gestellt hat:

Die Arbeiten müssen in Konformität mit den Vollzugshilfen "Beurteilung von Böden im Hinblick auf seine Verwertung" (BAFU 2021) und "Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen" (BAFU 2022) durchgeführt werden. Die Anweisungen der VSS-Norm SN640 581 "Erdbau, Boden. Bodenschutz und Bauwesen" (VSS 2017) und "Boden und Bauen. Stand der Technik" (BAFU 2015) sollen beachtet werden.

Laut Ausführungen in der Rodungsverfügung betrifft dieser Antrag umweltrechtliche Massnahmen, deren Umsetzung im massgebenden raumplanerischen Leitverfahren sicherzustellen ist. Das massgebende raumplanerische Leitverfahren ist das Genehmigungsverfahren für die Nutzungsplanungsrevision. Die Genehmigung des Zonenplans 1:1000 Erweiterung Deponie In den Erlen, des Generellen Gestaltungsplans 1:1000 Erweiterung Deponie In den Erlen und des Generellen Erschliessungsplans Ver- und Entsorgung 1:2000 Erweiterung Deponie In den Erlen wird gemäss Antrag des BAFU mit einer entsprechenden Auflage verbunden.

2. Biotopschutz

Mit Stellungnahme vom 30. April 2024 hat das Amt für Natur und Umwelt (ANU) darauf hingewiesen, dass sich im Planungssperimeter der Deponieerweiterung Flachmoore befinden. Bei diesen handelt es sich um schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), für welche eine Ersatzpflicht besteht. Die Gemeinde wurde daher beauftragt, das Gebiet nochmals kartieren zu lassen und allfällige Ersatzpunkte detailliert in Tabellenform pro Lebensraumtyp auszuweisen und die Ersatzmassnahmen zu definieren. Den ergänzenden Angaben vom 25. Mai 2024 im "Umweltbericht BAB-Verfahren" der [REDACTED] vom 6. Januar 2024 ist zu entnehmen, dass die Fläche der im Projektperimeter beanspruchten Flachmoore rund 1200 m² beträgt. Die Ersatzpflicht beläuft sich somit auf 15 835 Punkte.

Laut den Ergänzungen des Umweltberichts wurden im Rahmen der bisherigen fortlaufenden Rekultivierung der Deponie "In den Erlen" einige Ersatzmassnahmen reali-

siert. Dabei wurden v. a. Halbtrockenrasen und Strukturen wie Steinlinsen und Feldgehölze geschaffen, mit denen die Kompensation der NHG-Ersatzpflicht punktemässig gesichert ist. Gegenüber dem aufgezeigten Massnahmenpaket und der Anrechenbarkeit einzelner Massnahmen bestehen allerdings gewisse Vorbehalte: Leider sind weder bei den bestehenden noch bei den geplanten Massnahmen solche zugunsten von Mooren enthalten. In Graubünden sind Moore eindeutig seltener als Trockenwiesen und -weiden. Grundsätzlich ist es unerwünscht, seltenere Lebensräume durch die Schaffung von häufigeren zu ersetzen. Im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten ist daher zu prüfen, ob für die beanspruchten wassergebundenen Lebensräume wenigstens teilweise Realersatz geleistet werden kann.

Hinzu kommt, dass Strukturmassnahmen wie die Pflanzung von Feldgehölzen und die Schaffung von Steinlinsen bei der Gestaltung von grossen Böschungen als Elemente zur besseren landschaftlichen Einpassung der Deponie und damit zur Wahrung des Schonungsgebots aus Art. 3 NHG grundsätzlich unabdingbar sind; sie können daher nicht als Ersatz im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG angerechnet werden, auch wenn ihnen durchaus ebenfalls eine ökologische Bedeutung zukommt.

Ein weiterer Vorbehalt betrifft die Sicherung der Ersatzmassnahmen. Im Rahmen des nachgelagerten Bewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Verfahren) muss aufgezeigt werden, wie die beschriebenen Ersatzmassnahmen sowohl im Bestand als auch in der Qualität langfristig gesichert werden können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit den ergänzenden Angaben im "Umweltbericht BAB-Verfahren" für die Stufe Nutzungsplanung ein hinreichender Nachweis für die benötigten NHG-Ersatzleistungen vorliegt, im Folgeverfahren jedoch die Aspekte des qualitativen Ersatzes und der Sicherung der Ersatzleistungen zu vertiefen sind. Die Genehmigung des Zonenplans 1:1000 Erweiterung Deponie In den Erlen, des Generellen Gestaltungsplans 1:1000 Erweiterung Deponie In den Erlen und des Generellen Erschliessungsplans Ver- und Entsorgung 1:2000 Erweiterung Deponie In den Erlen wird mit entsprechenden Auflagen verbunden.

3. Lärmschutz

Bei der Deponie "In den Erlen" handelt es sich aufgrund der erstmaligen Genehmigung nach Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetzes, USG; SR 814.01) am 1. Januar 1985 um eine neue ortsfeste Anlage. Es kommt somit Art. 7 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) mit Anhang 6 LSV zur Anwendung. Die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage müssen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, begrenzt werden. Des Weiteren dürfen die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 und Anhang 6 LSV). Den Planungsunterlagen liegt ein Lärmschutznachweis vom 25. April 2023 ([REDACTED]) bei. Gemäss diesem Nachweis wird bei den Maiensässen nördlich der Deponie der Planungswert der ES III nach Anhang 6 LSV nicht überschritten. Die für den Lärmschutz zuständige kantonale Fachstelle (ANU) geht unter Voraussetzung eines ordnungsgemässen Betriebs davon aus, dass der Planungswert eingehalten werden kann. Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 USG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV haben auf der Deponie eingesetzte Baumaschinen dem Stand der Technik zu entsprechen. Beim Betrieb der Deponie sind zur Reduktion der Emissionen jederzeit die üblichen Vorsorgemassnahmen anzuwenden. In jedem Fall ist der Betrieb der Deponie so zu führen, dass die Anforderungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV eingehalten werden. Die Genehmigung des Zonenplans 1:1000 Erweiterung Deponie In den Erlen, des Generellen Gestaltungsplans 1:1000 Erweiterung Deponie In den Erlen und des Generellen Erschliessungsplans Ver- und Entsorgung 1:2000 Erweiterung Deponie In den Erlen wird mit einer entsprechenden Auflage verbunden.

4. Erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die vorliegende regierungsrätliche Genehmigung der (projektbezogenen) Nutzungsplanung für die Erweiterung der Deponie "In den Erlen" bedarf es für die Errichtung und den weiteren Betrieb der Anlage folgender zusätzlicher Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG)

Die Realisierung bedarf einer Baubewilligung durch die Standortgemeinde. Das Baueingabeprojekt hat alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten und die im

vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen sind bei der Projektierung zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen - namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase - im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung anzuordnen.

b) Kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung; Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG)

Da es sich bei der im vorliegenden Zonenplan 1:2000 In den Erlen ausgeschiedenen Deponiezone Typ A gemäss WEA um eine Nichtbauzone handelt, ist für die Erweiterung der Deponie ein BAB-Verfahren durchzuführen. Die Gemeinde hat die Baueingabe-Unterlagen dem ARE bereits eingereicht.

c) Bewilligung für die Errichtung einer Deponie Typ A WEA

Für die Errichtung der geplanten Deponieerweiterung ist gemäss Art. 30 lit. e Abs. 2 USG und Art. 38 WEA eine Errichtungsbewilligung der kantonalen Behörde erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Errichtungs-Bewilligung ist das ANU als Fachstelle. Bei dieser Bewilligung handelt es sich um eine im Rahmen des BAB-Verfahrens zu koordinierende Zusatzbewilligung, welche dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin zusammen mit der BAB-Bewilligung zu eröffnen ist.

d) Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

Ferner erfordert der Betrieb der erweiterten Deponie eine Betriebsbewilligung (Art. 30 lit. e Abs. 2 USG und Art. 38 WEA). Für die Erteilung dieser Bewilligung ist ebenfalls das ANU zuständig. Die Betriebsbewilligung kann erteilt werden, sobald die Teilrevision der Ortsplanung und das Baubewilligungsverfahren abgeschlossen sind, die Bauten abgenommen wurden und ein Betriebsreglement vorliegt.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2000 Erweiterung Deponie In den Erlen** sowie der **Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Erweiterung Deponie In den Erlen** und der **Generelle Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2000 Erweiterung Deponie In den Erlen**, alle vom 17. Dezember 2023, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Sämtliche Arbeiten müssen in Konformität mit den Vollzugshilfen "Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung" (BAFU 2021) und "Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen" (BAFU 2022) durchgeführt werden. Die Anweisungen der VSS-Norm SN640 581 "Erdbau, Boden. Bodenschutz und Bauwesen" (VSS 2017) und "Boden und Bauen. Stand der Technik" (BAFU 2015) sind zu beachten.
 - b) Im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten zur Rekultivierung der Deponie ist zu prüfen, ob für die beanspruchten wassergebundenen Lebensräume (Flachmoore) zumindest teilweise Realersatz geleistet werden kann.
 - c) Im Rahmen des nachgelagerten BAB-Verfahrens ist aufzuzeigen, wie die beschriebenen Ersatzmassnahmen sowohl im Bestand als auch in der Qualität langfristig gesichert werden können.
 - d) Auf der Deponie eingesetzte Baumaschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Beim Betrieb der Deponie sind zur Reduktion der Emissionen jederzeit die üblichen Vorsorgemassnahmen anzuwenden. In jedem Fall ist der Betrieb der Deponie so zu führen, dass die Anforderungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) eingehalten werden.

2. Die Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 8. August 2024 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
3. Der Gemeindevorstand Klosters wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 17. Dezember 2023 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Auflagen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
4. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses allenfalls nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

8. Mitteilung an:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung

- [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

B. Nur Regierungsbeschluss

- [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

C. Nur Rodungsbewilligung

- [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin